



Gemeindeamt Bürs, A-6706 Bürs, Dorfplatz 5

Aktenzahl: 120/2002

Bürs, am 23. Oktober 2002

VERORDNUNG

über die Erlassung eines Fahrverbotes auf der Zufahrtsstraße (öffentliche Privatstrasse) zum Sportzentrum in Bürs

Gemäß § 43 Abs. 1 lit b, 2 lit b und 7 in Verbindung mit § 94c der Straßenverkehrsordnung, BGBl Nr. 159/1960, in der geltenden Fassung, sowie § 1 der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinden in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl 30/1995 in der geltenden Fassung, wird im Interesse der Sicherheit des ruhenden Verkehrs und zur Fernhaltung von Belästigungen der Anrainer durch Lärm verordnet:

§ 1

Das Befahren der Zufahrtsstraße zum Sportzentrum in Bürs ist ab der Kreuzung mit der L 82, Brandner Straße, verboten.

Von diesem Verbot ausgenommen sind Benützer der Sportanlagen sowie Besucher von Sportveranstaltungen und Lieferanten.

§ 2

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Aufstellung des Verbotsschildes „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ zusammen mit der Zusatztafel „Ausgenommen Benützer der Sportanlagen, Besucher von Sportveranstaltungen, Lieferanten“ in Kraft.

Der Zeitpunkt des Anbringens der Verkehrszeichen ist in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten.

Der Bürgermeister: